



Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgkVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), und § 28 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 27.11.2024 (GVBl.II/24, [Nr. 102]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.06.2025 (GVBl.II/25, [Nr. 43]) sowie § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a und § 20 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20.03.2025, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergabegrundsätze gelten für die Vergaben von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

§ 2 Grundsätze

- (1) Aufträge sind bedarfsorientiert unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu vergeben.
- (2) Im Rahmen des geltenden Rechts ist der Wettbewerb unter Beachtung der Chancengleichheit der Bieter zu sichern und zu fördern.
- (3) Aufträge sollen nur an Unternehmer vergeben werden, die durch Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Gewähr dafür bieten, dass die Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß erbracht werden.
- (4) Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

§ 3 Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen

Über die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Bauleistungen, von sonstigen Lieferungen und Leistungen und von freiberuflichen Leistungen nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), dem Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) entscheidet bei geschätzten Auftragswerten ohne Umsatzsteuer

1. bis zu 150.000,00 € der Landrat,
2. über 150.000,00 € der Kreis- und Finanzausschuss nach Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen und Vergabe,

3. über 150.000,00 € der Landrat nach Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen und Vergabe bei geförderten Maßnahmen.

§ 4 Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Vergabevorschlag, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 100.000,00 € übersteigt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Prüfung des Vergabevorschlages, wenn Probleme bei der Wertung auftreten. Ein Vergabevorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen, wenn der Zuschlag nicht auf den niedrigsten Angebotspreis erteilt werden soll.

§ 5 Unterrichtungspflichten

Der Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe und der Kreis- und Finanzausschuss werden ca. halbjährlich listenmäßig über die Vergabe von Aufträgen mit geschätzten Auftragswerten ohne Umsatzsteuer ab 100.000,00 € unterrichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Ostprignitz-Ruppin www.ostprignitz-ruppin.de in Kraft. Die Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13.12.2018 treten außer Kraft.

Neuruppin, den 27.11.2025



Ralf Reinhardt
Landrat